

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben

Herrn Ministerialrat Batzke

Erster Senat
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Schreiben	v. 24.04.2017	Az	gesetzeswidrig	1	BvR 3129/15	[16]
Ihre Schreiben	v. 19.05.2017	Az	gesetzeswidrig	1	BvR 891/14	[15]
	v. 22.05.2017	Az	gesetzeswidrig	1	BvR 425/15	[13]
	v. 21.06.2017..	Az	gesetzeswidrig	1	BvR 610/17	[23]
	v. 29.01.2018..	Az	gesetzeswidrig	1	BvR 672/17	[27]

Verweis auf die jeweiligen Dokumente:

- 1) Beschwerde an Voßkuhle wegen gesetzeswidriger Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde,
- 2) Antwort von Ministerialrat Dr. Hiebert bzw. Ministerialrat Batzke,
- 3) Reaktion des Beschwerdeführers auf 2,
- 4) Mitteilung an Voßkuhle mit Anlage 3,

zu [13] 1) bis 4) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_1320]
zu [15] 1) bis 4) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_1520]
zu [16] 1) bis 4) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_1620]
zu [23] 1) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2318], [IG_K-VG_2321]
2) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2322]
3) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2323]
4) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2324]
zu [27] 1) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2713], [IG_K-VG_2714]
2) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_2716]
3) <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-VG_0005]
4)

24.02.2020

Herr Ministerialrat Batzke,

dieses Schreiben wollten wir Ihnen eigentlich schon im Juni 2018 zukommen lassen. Wir bitten um Nachsicht, dass es nun für längere Zeit liegen geblieben ist. Sie genießen bei uns eben einfach keine hohe Priorität, so dass wir uns zwischenzeitlich mit wichtigeren Dingen beschäftigt haben.

Herr Ministerialrat Batzke,

in Reaktion auf Ihr Schreiben vom 29.01.2018 an Rudolf Mühlbauer, welches nach den von Ihnen gesetzten Maßstäben eher dürftig ausgefallen ist, beziehen wir uns auf mehrere „gleichgelagerte“ Schreiben; das erste von einem Ministerialrat Dr. Hiegert [16], die weiteren 4 von Ihnen [13, 15, 23, 27]. Wir gehen dabei auf die Textbausteine Ihrer Schreiben (*kursiv*) ein, die Sie ja in unterschiedlicher Zusammenstellung und vermeintlicher Weiterentwicklung immer wieder verwendet haben.

Bis zur Offenlegung Ihrer Laufbahnstufe „Ministerialrat“ im Schreiben [27], war ja nicht einmal klar, ob Sie Männlein oder Weiblein sind. Die Frage „in welcher Funktion Sie da unterwegs sind“ und in wessen Namen Sie vorgeben zu schreiben ist nach wie vor ein Geheimnis, dem wir versuchen auf den Grund zu gehen. Wir, die staatlich organisiert Betrogenen, fragen uns „wer und was treibt Sie“ den Beschwerdeführern von Verfassungsbeschwerden bzgl. GMG „erklärende“ Worte zu senden, nachdem doch der Vorsitzende des Ersten Senats und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts als Vorsitzender einer Kammer meint durch begründungslose Nichtannahme unserer Verfassungsbeschwerden das letzte unumstößliche Recht bereits gesprochen zu haben.

Möglicherweise sind Sie der Meinung als ein „Rechtspfleger der Geschäftsstelle Erster Senat“ zu den genannten Verfassungsbeschwerden „Abschlussverfügungen“ erstellt zu haben. Dann betrachten wir mal nachfolgend, was daraus tatsächlich geworden ist.

Amtsanmaßung

Sie Teilen „*im Auftrag*“ [15] oder sogar „*in richterlichem Auftrag*“ [13, 23, 27] mit, verschweigen aber wer von den 16 Richtern des Bundesverfassungsgerichts Ihnen diesen Auftrag gegeben hat. An anderer Stelle werden Sie genauer:

„angesichts der großen Arbeitsbelastung und der vielfältigen sonstigen Verpflichtungen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ist es ihm leider nicht möglich, alle Eingaben – auch soweit diese an ihn persönlich gerichtet sind – selbst zu beantworten. Ihr Schreiben wurde mir daher zur Beantwortung zugeleitet.“ [15]

„auf Ihr an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts [...] gerichtetes Schreiben teile ich Ihnen auftragsgemäß Folgendes mit“ [13]

„Ihre Schreiben vom 28. Mai [es gibt zwei: eines an Voßkuhle und eines an Kirchhof] und 8. Juni 2017 [nur Voßkuhle] haben der für das Beschwerdeverfahren zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats [...] vorgelegen“ [23]

Beschwerdeführer weisen dem Präsidenten Voßkuhle, dem Vorsitzenden des Zweiten Senats, diverse Gesetzesverstöße bzw. Verfassungsbrüche in der „Justizverwaltung“, in der Geschäftsstelle des Ersten Senats und im Ersten Senat nach und Sie behaupten allen Ernstes der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes hatte daraufhin keinen besseren Gedanken als ausgerechnet Ihnen die Bearbeitung zu überlassen? Im Übrigen tun Sie das dann auf Briefpapier der Geschäftsstelle des Ersten Senats.

Herr Ministerialrat Batzke, das dürfte wiederholte [13, 15, 23, 27] „**Amtsanmaßung**“ (§ 132 StGB) sein

[§ 132 Amtsanmaßung StGB](#)

[Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.](#)

Anmerkung: Vergessen Sie nicht bei Verletzungen des Strafgesetzbuches in der Strafzumessung die Erhöhungen durch Wiederholungstaten zu bedenken.

Postgeheimnis

Desweiteren ist zu klären, welche Personen aus der Justizverwaltung dafür gesorgt haben, dass in mindestens diesen 4 Beschwerdeverfahren [13, 15, 23, 27] diese zweifelsfrei und nachweisbar „persönlich“ an den Präsidenten und Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts gerichteten

Schreiben in Ihre Hände gelangt sind. Wer immer da nachgeholfen hat, der hat sich zu verantworten für:
„Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses“ § 206 StGB, Verfassungsbruch (Art. 10 (1)).

Zuständigkeit des Zweiten Senats

"Sie erwarten für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts ist als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren [1 BvR Aktenzeichen] zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts" [13, 16, 27]

Das ist jeweils eine **bewusst unwahre Behauptung**, denn der Erste Senat ist nach Gesetzeslage (§ 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG) nicht zuständig. In den Beschwerdeverfahren [13, 15, 16, 23, 27] sind darüber hinaus alle Beteiligten des Bundesverfassungsgerichts explizit auf diese gesetzlich festgeschriebene Zuständigkeit hingewiesen worden.

„Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen“ [15, 23] und „insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben.“ [13, 15, 16, 23, 27]

Das sind gleich zwei **bewusst unwahre Behauptungen** in einem Satz. Er kann sehr wohl die §§ 13, 14 des BVerfGG und seine persönliche Post lesen und feststellen, dass Mitarbeiter der Abteilung „Justizverwaltung“ des Bundesverfassungsgerichts permanent die Gesetze brechen. Und er kann weiter Einfluss darauf nehmen, dass die Entscheidungstätigkeit und insbesondere die Vorbereitung dieser Entscheidungstätigkeit durch die Justizverwaltung, die an die Weisungen des Präsidenten gebunden ist, sich an **„Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG)** hält.

Der Erste Senat ist nach Gesetzeslage (§ 14 BVerfGG Abs. 2 i.V.m. § 13 Nr. 8a BVerfGG) nicht für die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zuständig. Zusätzlich wurden von den Beschwerdeführern alle Richter des Ersten Senats wegen nachgewiesener fortgesetzter Planung und Durchführung von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nach § 19 BVerfGG hilfsweise für **„befangen“** erklärt. Die angeblich abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren haben noch nicht einmal begonnen, ihre Nichtannahme durch eine Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz von Herrn Kirchhof ist nichtig.

"Danach ist der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden zuständig (§ 14 Abs. 1 BVerfGG), soweit das Bundesverfassungsgerichtsgesetz nichts Abweichendes regelt" [13, 15]

Das ist eine **leere Aussage**, vergleichbar mit "Hr. Batzke ist eine juristische Nullnummer, soweit er nicht etwas anderes ist."

*„Nach § 14 Abs. 4 BVerfGG besteht die Möglichkeit, die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Ersten und dem Zweiten Senat **bei unterschiedlicher Geschäftsbelastung** durch Beschluss des Plenums zu regeln.“ [13]*

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Die gesetzliche Regelung lautet nicht „bei unterschiedlicher Geschäftsbelastung“, sondern „wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats **unabweislich geworden** ist“.

"Das Plenum hat von §14 Abs. 4 BVerfGG Gebrauch gemacht (Beschluss des Plenums vom 15. November 1993, zuletzt in der Fassung des Beschlusses vom 22. November 2016 [...])" [13]

"Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich nach § 14 BVerfGG in Verbindung mit den Plenumsbeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2016 und 24. November 2015" [23]

Jeder Satz ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Die Plenumsbeschlüsse sind überschreibend definiert, d.h. ohne Kenntnis aller vorherigen Festlegungen ist die resultierende Zuständigkeit nicht bestimmt.

"Verfassungsbeschwerden betreffend das Sozialrecht [wurden] aber beim Ersten Senat belassen." [15]

"Dieser Beschwerdegegenstand ist dem Geschäftsgebiet "Sozialrecht" und damit dem Ersten Senat zuzuordnen." [13, 15]

"Ein Tatbestand, der eine Zuständigkeit des Zweiten Senats hätte begründen können, war für dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gegeben." [13, 15]

Jeder Satz ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. "Sozialrecht" war nie beim Ersten Senat und ist durch die Plenumsbeschlüsse auch nie dort hingekommen

"Die Plenumsbeschlüsse finden Sie (ebenso wie die Beschlüsse über die Geschäftsverteilung und die Kammerbesetzung) auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichtes www.bverfg.de unter der Rubrik "Verfahren" – Geschäftsverteilung" [13, 15, 23]

Auch dies ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Die Plenumsbeschlüsse haben nach § 14 (4) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht zu werden. Die entsprechenden Darstellungen auf der Internetseite sind **unwahr**.

*„Soweit Sie sich zur Zuständigkeit des Ersten Senats und zur **Ablehnung eines Richters** nach § BVerfGG äußern, wird auf die Gründe der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 16. November 2017 verwiesen.“ [27]*

Dies ist eine **bewusst unwahre Behauptung**; es geht nicht um die Ablehnung eines Richters, sondern um die „Befangenheit“ aller Richter des 1. Senats und diese wird begründet mit der jahrelangen Planung und Durchführung von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Im Nichtannahmebeschluss vom 16. November 2017 wird behauptet

„Die Kammer entscheidet unter Mitwirkung von Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier; diese wie auch die übrigen Mitglieder des Ersten Senats sind auf Grund des vom Beschwerdeführer formulierten Ablehnungsgesuchs von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen.“

Der Kläger hat Herrn Kirchhof am 15.01.2018 wie folgt geantwortet (auch öffentlich nachzulesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2713\]](#), [\[IG_K-VG_2714\]](#)

„Die Unterstellung, der Beschwerdeführer hätte einen „Antrag auf Richterablehnung“ gestellt oder ein „Ablehnungsgesuch formuliert“, ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Der Beschwerdeführer hat keinen Antrag auf Ausschluss von Richtern nach BVerfGG § 18 gestellt auch wenn sich der Vizepräsident Kirchhof hier bemüht durch eine krause Vermischung von Formulierungen aus dem § 18 („ausgeschlossen“) und dem § 19 („abgelehnt“) BVerfGG dieses zu suggerieren.“

Eine bewusst unwahre Behauptung wird durch Wiederholung nicht wahrer. Im Übrigen dürfte die Herleitung der Nicht-Ausschließbarkeit auf Basis von Beschlüssen des Ersten Senats selbst Rechtsbeugung durch alle Richter des Ersten Senats (in diesem Fall: ohne ihren Vorsitzenden Kirchhof) sein (siehe Schreiben Dr. Rüter an Prof. Dr. Kirchhof vom 28.05. 2017, auch öffentlich nachzulesen unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2317\]](#).

Dienstaufsicht

"Ferner werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts keiner Dienstaufsicht unterstehen."

*"Aus der besonderen Stellung des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan, insbesondere aus § 105 BVerfGG folgt, dass weder eine Behörde außerhalb des Bundesverfassungsgerichts noch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts **Dienstaufsicht** ausübt." [13, 16]*

§ 105 BVerfGG

- (1) Das Bundesverfassungsgericht kann den Bundespräsidenten ermächtigen,
 1. wegen dauernder Dienstunfähigkeit einen Richter des Bundesverfassungsgerichts in den Ruhestand zu versetzen;
 2. einen Richter des Bundesverfassungsgerichts zu entlassen, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist **oder wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, daß sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.**
- (2) Über die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

- (3) Die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Ermächtigung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung von **zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts**.
- (5) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 kann das Plenum des Bundesverfassungsgerichts den Richter vorläufig seines Amtes entheben. Das gleiche gilt, wenn gegen den Richter wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Die vorläufige Enthebung vom Amt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.
- (6) Mit der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 verliert der Richter alle Ansprüche aus seinem Amt.

Das ist zumindest ein sehr plumper Versuch vom Thema abzulenken.

Wenn Straftaten und Verfassungsbrüche keine „groben Pflichtverletzungen“ sind (§ 105 Abs. 1 Nr. 2), was sind sie denn dann? Der Hinweis auf § 105 BVerfGG zeigt etwas ganz anderes: der Erste Senat könnte jeden Versuch von Maßnahmen gegen Richter zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit blockieren (§ 105 Abs. 4).

Aber es geht erstens nicht nur um das Verhalten der Richterinnen und Richter, sondern auch um das der Mitarbeiter der Justizverwaltung (also Leute wie Sie) und für letztere gibt es sehr wohl eine Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Und es geht zweitens nicht um Dienstvergehen von Richterinnen und Richtern und von Mitarbeitern der Justizverwaltung, sondern es geht um Verfassungsbruch, was bei einem Bundesverfassungsgericht nicht unbedingt serienmäßiges Verhalten sein sollte, und es geht um Taten, die durch das Strafgesetzbuch zu ahnden sind und wofür Strafgerichte zuständig sind. Nicht zum Spaß lautet Art 34 GG:

Art 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.**

Unangreifbarkeit

Sie behaupten:

"Das Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Nichtannahmebeschluss vom [...Datum...] endgültig seinen Abschluss gefunden." [13, 15, 16, 23, 27]

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Die angeblich abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren haben noch nicht einmal begonnen, ihre Nichtannahme durch eine Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz von Herrn Kirchhof ist nichtig.

"Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen." [13, 15, 23, 27]

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Das ist allein schon deswegen vorgesehen, weil die gesetzeskonforme Bearbeitung durch den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts noch gar nicht begonnen hat. Im Übrigen besagt auch der Art. 34 des Grundgesetzes, dass noch etwas vorgesehen ist. Das wird dann allerdings für die Richterinnen und Richter des Ersten Senats und die Mitarbeiter der „Justizverwaltung“ ein anderes Gericht sein, als Sie sich vorstellen, nämlich ein Strafgericht.

"Gegen Entscheidungen der Kammern (§93b BVerfGG) gibt es [jedoch / auf nationaler Ebene] kein Rechtsmittel mehr (vgl. BVerfGE 1, 89<90>; 19, 88 <90f.>." [13, 23]

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**, denn entgegen der Behauptung gilt nämlich auch § 93a (2) BVerfGG und § 93 (1) 4a GG. Die Aussage beweist einmal mehr, dass vom Grundgesetz nicht umsonst eine Rechtsprechung nach "Gesetz und Recht" (Art. 20(3) GG) gefordert wird und dass eine Bezugnahme auch auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) ("Richterrecht") durchaus Unrecht produzieren kann.

Man muss nicht lange in den Archiven suchen und das Bundesverfassungsgericht beweist höchst selbst das Gegenteil dieser Aussage, z.B. 2 BvR 2674/10 vom 25.10.2011 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-VG_0022](#)).

Es ist ermüdend immer wieder „**bewusst unwahre Behauptung**“ schreiben zu sollen. Die Umgangssprache hat dafür längst ein erlösend kurzes und prägnantes Wort parat: „**Lüge**“.

Es ist wahrlich nicht so, dass Sie in der Justizverwaltung des Bundesverfassungsgerichtes der einzige sind, der seine Schreiben mit Lügen garniert (siehe [16]). Im AR-Register wird versucht mit einer Art Dauerbombardement die Berechtigung unserer Verfassungsbeschwerden in Frage zu stellen. Dort gibt es allerdings einen auffallenden Unterschied; bei Schreiben vom AR-Register weiß der Bürger ziemlich schnell, dass jeder Satz, der ein „dürfte“ enthält ebenfalls auch mindestens eine Lüge umfasst.

Man muss aber anerkennend zugestehen, dass Sie in dieser Disziplin offensichtlich sehr „leistungsstark“ sind; in [15] **9 Lügen**, in [13] **13 Lügen**, in [23] **10 Lügen** (auf nur einer Seite ... rekordverdächtig), in [27] **5 Lügen** (wir hatten eingangs erwähnt: „nach den von Ihnen gesetzten Maßstäben eher dürftig“), natürlich immer mit der standardmäßigen Amtsanmaßung.

Das gibt doch nun langsam auf die Eingangsfrage „wer sind Sie, wer und was treibt Sie“ eine klarere Antwort; Sie dürften der notorische Dauerlügner des Ersten Senats sein.

Möglicherweise sieht Herr Kirchhof in Ihnen so eine Art „Wunderwaffe“. Es dürfte allerdings vorstellbar sein, dass Sie sich eines Tages schlicht als „Rohrkrepierer“ herausstellen.

Da haben Sie sich nun immer wieder neue Lügen-Varianten ausgedacht, warum der Erste Senat für diese Art von Verfassungsbeschwerden zuständig sein soll. Und dann kommt der Herr Kirchhof und lässt mit 2 Sätzen Ihr ganzes Lügengebäude einstürzen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-VG_2713\]. \[IG_K-VG_2714\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-VG_2713].[IG_K-VG_2714])):

„Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für Verfassungsbeschwerden normiert, [...]“

Dass dies wiederum auch eine Lüge des Herrn Kirchhof ist, steht auf einem anderen Blatt. Wesentlich ist, dass Sie mit dieser Aussage der permanenten Lüge „überführt“ wurden und der Patron Ihnen die schützende Hand entzogen haben dürfte. Aus solch einem Stoff werden Bauernopfer gemacht.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

.....
(Rudolf Mühlbauer)

Es ist ermüdend immer wieder „**bewusst unwahre Behauptung**“ schreiben zu sollen. Die Umgangssprache hat dafür längst ein erlösend kurzes und prägnantes Wort parat: „**Lüge**“.

Es ist wahrlich nicht so, dass Sie in der Justizverwaltung des Bundesverfassungsgerichtes der einzige sind, der seine Schreiben mit Lügen garniert (siehe [16]). Im AR-Register wird versucht mit einer Art Dauerbombardement die Berechtigung unserer Verfassungsbeschwerden in Frage zu stellen. Dort gibt es allerdings einen auffallenden Unterschied; bei Schreiben vom AR-Register weiß der Bürger ziemlich schnell, dass jeder Satz, der ein „dürfte“ enthält ebenfalls auch mindestens eine Lüge umfasst.

Man muss aber anerkennend zugestehen, dass Sie in dieser Disziplin offensichtlich sehr „leistungsstark“ sind; in [15] **9 Lügen**, in [13] **13 Lügen**, in [23] **10 Lügen** (auf nur einer Seite ... rekordverdächtig), in [27] **5 Lügen** (wir hatten eingangs erwähnt: „nach den von Ihnen gesetzten Maßstäben eher dürftig“), natürlich immer mit der standardmäßigen Amtsanmaßung.

Das gibt doch nun langsam auf die Eingangsfrage „wer sind Sie, wer und was treibt Sie“ eine klarere Antwort; Sie dürften der notorische Dauerlügner des Ersten Senats sein.


Möglicherweise sieht Herr Kirchhof in Ihnen so eine Art „Wunderwaffe“. Es dürfte allerdings vorstellbar sein, dass Sie sich eines Tages schlicht als „Rohrkrepierer“ herausstellen.

Da haben Sie sich nun immer wieder neue Lügen-Varianten ausgedacht, warum der Erste Senat für diese Art von Verfassungsbeschwerden zuständig sein soll. Und dann kommt der Herr Kirchhof und lässt mit 2 Sätzen Ihr ganzes Lügengebäude einstürzen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2713]. [IG_K-VG_2714]**):

„Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für Verfassungsbeschwerden normiert, [...]“

Dass dies wiederum auch eine Lüge des Herrn Kirchhof ist, steht auf einem anderen Blatt. Wesentlich ist, dass Sie mit dieser Aussage der permanenten Lüge „überführt“ wurden und der Patron Ihnen die schützende Hand entzogen haben dürfte. Aus solch einem Stoff werden Bauernopfer gemacht.

.....
(Dr. Arnd Rüter)


.....
(Rudolf Mühlbauer)

Es ist ermüdend immer wieder „**bewusst unwahre Behauptung**“ schreiben zu sollen. Die Umgangssprache hat dafür längst ein erlösend kurzes und prägnantes Wort parat: „**Lüge**“.

Es ist wahrlich nicht so, dass Sie in der Justizverwaltung des Bundesverfassungsgerichtes der einzige sind, der seine Schreiben mit Lügen garniert (siehe [16]). Im AR-Register wird versucht mit einer Art *Dauerbombardement die Berechtigung unserer Verfassungsbeschwerden in Frage zu stellen*. Dort gibt es allerdings einen auffallenden Unterschied; bei Schreiben vom AR-Register weiß der Bürger ziemlich schnell, dass jeder Satz, der ein „dürfte“ enthält ebenfalls auch mindestens eine Lüge umfasst.

Man muss aber anerkennend zugestehen, dass Sie in dieser Disziplin offensichtlich sehr „leistungsstark“ sind; in [15] **9 Lügen**, in [13] **13 Lügen**, in [23] **10 Lügen** (auf nur einer Seite ... rekordverdächtig), in [27] **5 Lügen** (wir hatten eingangs erwähnt: „nach den von Ihnen gesetzten Maßstäben eher dürftig“), natürlich immer mit der standardmäßigen Amtsanmaßung.

Das gibt doch nun langsam auf die Eingangsfrage „wer sind Sie, wer und was treibt Sie“ eine klarere Antwort; Sie dürften der notorische Dauerlügner des Ersten Senats sein.

Möglicherweise sieht Herr Kirchhof in Ihnen so eine Art „Wunderwaffe“. Es dürfte allerdings vorstellbar sein, dass Sie sich eines Tages schlicht als „Rohrkrepierer“ herausstellen.

Da haben Sie sich nun immer wieder neue Lügen-Varianten ausgedacht, warum der Erste Senat für diese Art von Verfassungsbeschwerden zuständig sein soll. Und dann kommt der Herr Kirchhof und lässt mit 2 Sätzen Ihr ganzes Lügengebäude einstürzen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2713\]](#). [\[IG_K-VG_2714\]](#)):

„Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für Verfassungsbeschwerden normiert, [...]“

Dass dies wiederum auch eine Lüge des Herrn Kirchhof ist, steht auf einem anderen Blatt. Wesentlich ist, dass Sie mit dieser Aussage der permanenten Lüge „überführt“ wurden und der Patron Ihnen die schützende Hand entzogen haben dürfte. Aus solch einem Stoff werden Bauernopfer gemacht.


.....
(Dr. Arnd Rüter)

.....
(Rudolf Mühlbauer)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham
84025287 1323 26.02.20 16:40

Sendungsnummer: RT 7231 1694 7DE
Einschreiben
Rückschein



Blöfz MR Beche

Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/briefstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

